



## **Hausärzte müssen nicht bei jedem Patienten den Blutdruck messen! Dennoch ist Vorsicht geboten!**

Das OLG München hat in einer Entscheidung v. 01.03.2007 (Az. 1 U 4028/06) entschieden, dass ein praktischer Arzt ungeachtet der Beschwerden und der persönlichen Konstitution eines Patienten nicht verpflichtet ist, zu Beginn oder im Verlauf der Behandlung stets vorsorglich den Blutdruck zu messen, um den Gefahren einer Hypertonie vorzubeugen.

### **Was war passiert?**

Der am 20.02.1951 geborene Kläger begab sich am 07.01.2002 in die Praxis der Beklagten. Er klagte über Rückenschmerzen und ein Taubheitsgefühl im kleinen Finger der linken Hand. Die beklagte Hausärztin stellte die Diagnose einer Lumboischialgie und überwies den Kläger zur weiteren Abklärung an einen Orthopäden und einen Neurologen. Hinsichtlich der Rückenbeschwerden stellte der Orthopäde am 11.01.2002 anhand einer Computertomographie einen Bandscheibenvorfall fest. Hinsichtlich der Sensibilitätsstörungen in der Hand ergab die neurologische Untersuchung am 08.02.2002 eine Läsion des nervus ulnaris im linken Unterarm. Der Neurologe empfahl eine konservative Behandlung.

Die Hausärztin verschrieb dem Kläger Massagen und Krankengymnastik. Außerdem erhielt der Kläger in der Zeit vom 07.01.2002 bis 08.02.2002 in der Praxis der Beklagten 7 Infusionsbehandlungen mit Aspisol und Norflex in 100 ml Natriumchlorid. Die Durchführung einer Blutdruckmessung wurde in der Patientenakte nicht vermerkt. Zuletzt konsultierte der Kläger die Beklagte am 04.03.2002. Am 29.03.2002 erlitt der Kläger einen Schlaganfall und musste stationär behandelt werden.

Der Patient verklagte seine Hausärztin auf Schadensersatz und Schmerzensgeld. Nachdem das Landgericht in erster Instanz hat die Klage abgewiesen hat, war auch im nachfolgenden Berufungsverfahren vor dem OLG München dem Kläger kein Erfolg beschieden.

### **Aus den Entscheidungsgründen**

Das OLG konnte zunächst zu Recht davon ausgehen, dass die gesamte Argumentation des Patienten darauf gründet und aufbaut, dass er der Auffassung ist, dass im Rahmen der Untersuchung durch die Hausärztin der Blutdruck hätte gemessen werden müssen.

Sachverständigenberatern hat diesbezüglich das OLG eine andere Auffassung vertreten, so dass im Ergebnis eine Blutdruckmessung medizinisch nicht geboten war. *Das ein praktischer Arzt ungeachtet der geklagten Beschwerden und der persönlichen Konstitution eines Patienten zu Beginn oder im Verlauf einer Behandlung stets vorsorglich den Blutdruck messen muss, um den Gefahren einer Hypertonie vorzubeugen, ergibt sich weder aus den vorliegenden Sachverständigenutachten noch aus den Unterlagen, auf die sich der Kläger stützt, so das OLG München..* Der Sachverständige hat eine solche generelle Untersuchungspflicht eindeutig verneint.

Nach Auffassung des OLG war aber auch unter Berücksichtigung der beim Kläger vorhandenen Risikofaktoren das Absehen von einer Blutdruckmessung aus medizinischer Sicht nicht fehlerhaft, wie der Sachverständige überzeugend erläutert hat. *Der Kläger war zum Zeitpunkt der Behandlung Anfang 50, er war übergewichtig (95 kg bei einer Größe von 1,81 Meter), rauchte etwa eine Schachtel Zigaretten am Tag und sein Vater hatte, wie die Beklagte unstreitig wusste, Anfang der 90-er Jahre einen Schlaganfall erlitten. Angesichts dieser Umstände hielt der Sachverständige Prof. Dr. He., eine Blutdruckmessung beim Kläger zwar für sinnvoll und wünschenswert. Er betonte jedoch wiederholt, dass er es nicht als Behandlungsfehler ansehe, wenn ein Arzt diesen Wert im Rahmen der streitgegenständlichen Behandlung nicht feststelle.*

Der Senat des OLG München sah sich allerdings zu einer Nachfrage an den Sachverständigen veranlasst, insbesondere mit Blick auf den Hinweis der abweichenden Beurteilung von Dr. Se. Der Sachverständige legte nach Überzeugung des Senats überzeugend dar, dass die von einem Arzt durchzuführenden Untersuchungen maßgeblich davon abhängen, aus welchen Gründen der Patient den Arzt konsultiert, insbesondere über welche Symptome er konkret klagt. Vorliegend habe der Kläger Rückenschmerzen und Sensibilitätsstörungen in der linken Hand gehabt. Einen Zusammenhang zwischen den Beschwerden und einem wahrscheinlich beim Kläger bereits zum damaligen Zeitpunkt vorhandenen Bluthochdruck konnte der Sachverständige nicht feststellen. Auch die vom Kläger geschilderten anhaltenden Taubheitsgefühle in Armen und Beinen und in der rechten Hand seien keine Symptome für einen Bluthochdruck oder einen sich anbahnenden Schlaganfall. Als Ursache der Beschwerden sei vielmehr - anhand fachärztlicher Untersuchungen untermauert - ein Bandscheibenvorfall und die Läsion eines Nervs im Unterarm diagnostiziert worden. Eine Blutdruckmessung sei deshalb zur Klärung der Gründe der Beschwerden nach Auffassung des Sachverständigen nicht veranlasst gewesen.

Auch hinsichtlich der Infusionsgabe hielt der Sachverständige die Messung des Blutdrucks nicht für geboten. Er erläuterte hierzu, dass die zugeführten Medikamente etwa das Volumen einer Tasse Kaffee hätten. Bei der Gabe einer so geringen Menge sei eine Blutdruckmessung aus medizinischer Sicht nicht erforderlich.

Der Senat des OLG München hält die Beurteilung des Sachverständigen für überzeugend und zutreffend. Zwar weist der Senat darauf hin, dass es sich bei der Blutdruckmessung um eine einfache, den Patienten kaum beeinträchtigende Untersuchung handelt. Primäre Aufgabe eines Arztes ist jedoch die Aufklärung der Ursachen von Beschwerden, wegen derer der Patient den Arzt konsultiert. Er kann das Gespräch mit dem Patienten nutzen, ihm zu sinnvollen und altersadäquaten Untersuchungen und Vorsorgemaßnahmen zu raten. Eine Verpflichtung des Arztes, Untersuchungen durchzuführen, die nicht zur Abklärung der konkreten Beschwerden des Patienten bzw. der aktuellen Erkrankung erforderlich sind oder die hierfür dienlich sein können, besteht nicht, mögen diese auch schnell und leicht durchführbar sein.

Vorliegend standen die Beschwerden des Patienten, wegen derer er die Hausärztin konsultiert hat, weder bei einer ex-ante noch bei einer ex-post Betrachtung im Zusammenhang mit einem Bluthochdruck oder dem dreieinhalb Wochen nach Beendigung der Behandlung erlittenen Schlaganfall. Weder für die Stellung der Diagnose noch für die anschließende Behandlung war die Messung des Blutdrucks eine notwendige Befunderhebung. Ursache der Beschwerden war der unstreitig zutreffend diagnostizierte Bandscheibenvorfall und die Läsion eines Nervs des Unterarms. Auf einen Bluthochdruck oder den später erlittenen Schlaganfall waren die Symptome nicht zurückzuführen und wiesen sie auch nicht hin. Die Hausärztin hätte zwar die

Gelegenheit nutzen können, den Patienten angesichts der ihr bekannten Risikofaktoren zu der zusätzlichen Vorsorgeuntersuchung einer Blutdruckmessung zu veranlassen. Eine Pflicht zur Anregung und Durchführung dieser - für die eigentliche Diagnose und Behandlung der Beschwerden unerheblichen - Untersuchung hatte die Hausärztin jedoch nicht. Da die strittige Blutdruckmessung medizinisch nicht geboten war, kann deren Unterlassen der Hausärztin auch nicht als Behandlungsfehler angelastet werden.

### Anmerkung und Empfehlung

Das Ergebnis und die Begründung des erkennenden Senats mögen für sich betrachtet - jeweils auf den konkreten Einzelfall bezogen - überzeugend sein.

Dennoch ist der Praxis zu empfehlen, in jedem Fall eine Blutdruckmessung vorzunehmen und freilich entsprechend zu dokumentieren. Im vorliegenden Fall hat die Hausärztin keine **Dokumentation** der von ihr behaupteten Blutdruckmessungen veranlasst. Angesichts der sich diametral widersprechenden und gleichermaßen glaubwürdigen Angaben der Parteien ging der Senat - wie bereits das Landgericht - zugunsten des Patienten davon aus, dass die Hausärztin den Blutdruck nicht gemessen hat. Solche *Nachteile* lassen sich insbesondere dann vermeiden, wenn hinreichend dokumentiert wird.

Auch wenn das Unterlassen der **Blutdruckmessung** aus medizinischer Sicht im vorliegenden Fall nicht als pflichtwidrig anzusehen war, ist dennoch Vorsicht geboten! Dies deshalb, weil das OLG München ausschließlich den Ausführungen des Sachverständigen gefolgt ist und den vom Patienten nach der mündlichen Verhandlung vorgelegten „Hausärztlichen Leitlinien“ (im Prozess als Anlage K 34 bezeichnet) kein entscheidendes Gewicht beigemessen hat. Das OLG hat hierzu Folgendes ausgeführt:

*Zwar können sich Richtlinien der zuständigen medizinischen Gesellschaften zum Standard entwickeln, welcher Erkenntnisstand der medizinischen Wissenschaft zum Zeitpunkt der Behandlung galt, ist jedoch grundsätzlich eine Sachverständigenfrage (vgl. allgemein zur Bedeutung von ärztlichen Leitlinien Martis/Winkhart Arzthaftungsrecht aktuell S. 237 m.w.N.). Hinzu kommen vorliegend folgende Punkte:*

*Herausgeber der Anlage K 34 ist ein Qualitätszirkel, den die Kassenärztliche Vereinigung Hessen gegründet hat. Es handelt sich hierbei, wie dem Text zu entnehmen ist, um Orientierungs- und Entscheidungshilfen für die Versorgungsaufgaben des Hausarztes. Diese datieren aus dem Jahr 2007 und wurden, wie die zitierten Fundstellen belegen, nicht vor dem Jahr 2004 erstellt. Soweit es darin heißt, dass bei allen Risikopatienten, bei allen Patienten mit Erstbesuch und bei allen bekannten Hypertonikern möglichst bei jedem Praxisbesuch der Blutdruck gemessen werden solle (S.7 der Anlage K 34), handelt es sich lediglich um Vorschläge zur Qualitätsverbesserung in Diagnostik und Therapie der Hypertoniker. Eine Pflicht zur Blutdruckmessung, zumal für das Jahr 2002, kann diesen Unterlagen nicht entnommen werden.*

Gerade diese Ausführungen des Senats fordern eine grundsätzliche Kritik heraus: Es ist begrüßenswert und vor allem der Patientensicherheit sachdienlich, wenn in Qualitätszirkeln die Ärzteschaft bemüht ist, im intraprofessionellen Raum Vorschläge zur Qualitätsverbesserung in Diagnostik und Therapie der Hypertoniker zur Diskussion zustellen, wobei natürlich auch der Anamnese eine zentrale Bedeutung beigemessen werden muss. Dem OLG ist allerdings zu konzedieren, dass eine Rechtspflicht zur Blutdruckmessung den Unterlagen nicht entnommen werden, wenngleich dies m.E. in der Zukunft nicht stets der Fall

sein dürfte. Es bliebe einem deutschen Gericht durchaus vorbehalten, derartige Versorgungsleitlinien für die Hausärzte in den Stand einer „lege artis“ – Behandlung über § 276 BGB und damit in den berufsüblichen Sorgfaltsmaßstab zu erheben. Die ergänzende Anmerkung des Senats, *dass allein durch die Tatsache, dass sich eine Gruppe von Ärzten auf Landesebene zusammenschließt und im Internet Arbeitsergebnisse publiziert, die sie als ärztliche Leitlinien bezeichnet, kein verbindlicher bundesweiter ärztlicher Standard für die Durchführung bestimmter Untersuchungen oder Behandlungen begründet wird*, war durchaus entbehrlich und ist im Übrigen nicht frei von fehlerhaften Annahmen. Ein Blick auf die Internetseiten nicht nur der „Leitliniengruppe Hessen“ hätten dem Senat ein wenig mehr Orientierung darüber geboten, wie im Einzelfall Leitlinien im intraprofessionellen Raum zustande kommen, zumal wenn die regionale Bemühungen durch das ÄZQ begleitet und unterstützt werden.

### **Fazit**

Die Entscheidung des OLG München mag mit Blick auf den Einzelfall nachvollziehbar sein, wengleich dies die Ärzteschaft nicht davon abhalten sollte, gleichwohl eine Blutdruckmessung als Routineuntersuchung vorzunehmen und entsprechend zu dokumentieren. Dies gilt freilich insbesondere für die Risikopatienten, bei denen eine fundierte Basisdiagnostik unumgänglich sein dürfte.

Lutz Barth (18.03.08)

© IQB 2008

Für Anregungen und Kritik ist in der Verfasser verbunden.

>>> E-mail: [webmaster@iqb-info.de](mailto:webmaster@iqb-info.de)

>>> home: Zur Webpräsenz: <http://www.iqb-info.de/>

© 2008